



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldau. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Fauststadt's Nachf., Franz Passauer in Goldau.

Nr. 81.

Sonntag, den 8. Oktober.

1911

## Amthlicher Teil.

### Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend

Es sind vielfach bis in die letzte Zeit hinein die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 11. März d. J. (Amtsblatt Seite 95) überzerraten worden.

Wenn die Polizeibehörden derartigen Ueberrretungen gegenüber bisher Milde haben walten lassen, so ist dieses darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke für den hiesigen Kreis neu sind und damit gerechnet ist, daß sie mit der Zeit auch bei weniger scharfen Anwendung der Strafvorschriften volle Beachtung finden werden.

Nunmehr ist höheren Orts darauf hingewiesen worden, daß die fraglichen Bestimmungen vor allem mit Rücksicht auf den sich als steigenden Automobilverkehr mit allem Nachdruck durchgeführt werden müssen.

Um die Polizeibehörden nicht zu zwingen, dauernd mit Strafen vorgehen zu müssen, ersuche ich sämtliche Beteiligte, die Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke genau zu beachten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort und demnächst wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 25. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches verordne ich zur Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Zustimmung des Bezirksausschusses für

den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen wie folgt:

pp.

### 3. Beleuchtung.

§ 13. Während der nächtlichen Dunkelheit spätestens aber in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf Landstraßen und öffentlichen Kunststraßen sowie auf den Straßen und Plätzen der Städte von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, mit Ausnahme der mit Geläut versehenen Schlitten mit mindestens einer hellbrennenden windhüchernen Laterne ausgestattet sein.

Das Gleiche gilt für bespanntes Fuhrwerk, welches zu der angegebenen Zeit auf Landstraßen und öffentlichen Kunststraßen oder auf den Straßen und Plätzen der Städte stehen bleibt. (vergl. im übrigen § 23.)

§ 14. Die Laterne ist in der Regel auf der linken Seite an dem Vordertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des Wagens dies nicht gestattet, darf die Laterne auch an anderen Stellen des Fahrzeuges, an der Deichselspitze, an den Zugtieren selbst oder an der Brust des Leiters des Fuhrwerks befestigt werden, jedoch stets in der Weise, daß ihr Licht ungehindert nach vorn fällt.

§ 15. Fuhrwerke, welche mit Langholz und ähnlichen Lasten beladen sind, müssen noch eine zweite, den Vorschriften des § 13 genügende Laterne am Ende der Ladung führen.

§ 16. Während der Monate Juni und Juli und auch sonst in mondhellten Nächten darf die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 17. Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb des Guts- und Gemeindebezirks seines Besitzers sowie auf dem Wege von und zur Feldarbeit finden die vorstehenden Bestimmungen der §§ 9—15 keine Anwendung.

§ 18. Von mehreren unmittelbar hintereinander fahrenden Fuhrwerken desselben Besitzers unterliegt nur das Vorderste den Bestimmungen der §§ 9—14. pp.

### F. Strafvorschriften.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere der §§ 366, 367 Abs. 2—5, 9, 10, 367 Ziffer 11, 12